

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

47. Ausgabe vom 18. November 2020

Bekanntmachungen des Landratsamtes Starnberg

- ▼ Bekanntgabe Ausschreibung von Bauleistungen; Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A Landratsamt Starnberg
- ▼ Wasserrecht; Bekämpfung von Gefahren an der Würm, Begehbarkeit der Ufer
- ▼ Wasserrecht; Einbringen von Schnee aus der Räumung von Verkehrsflächen in oberirdische Gewässer

Bekanntmachungen der Gemeinde Berg

- ▼ Bebauungsplan Nr. 55 „Ortsmitte Farchach“ 12. Änderung Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch sowie Durchführung der öffentlichen Auslegung

- ▼ Bekanntmachung des Beschlusses der Änderungssatzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 99 „Aufkirchner Osthang“

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

- ▼ Bebauungsplan Nr. 81A03 für einen Teil des Grundstücks des Abwasserverbandes Starnberger See, Fl. Nr. 908/2, Gemarkung Starnberg, Am Schloßhölzl

Bekanntmachungen des Landratsamtes Starnberg

- ◆ **Bekanntgabe Ausschreibung von Bauleistungen; Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A Landratsamt Starnberg**

Der Landkreis Starnberg weist darauf hin, dass ab dem 06.11.2020 folgende Arbeiten zur Öffentlichen Ausschreibung auf der Plattform <http://www.bund.de> bekannt gemacht werden:

- ◆ **Erweiterung Landratsamt Starnberg, Baufeinreinigung (ELS_Ö_77/20)**

Es wird gebeten, entsprechende Informationen aus dieser Veröffentlichung zu entnehmen. Die Vergabeunterlagen sind ab dem 06.11.2020 in elektronischer Form auf der Vergabeplattform <https://www.subreport.de/E55679299>

zum Download bereitgestellt.

Starnberg, 06.11.2020
Landkreis Starnberg

- ◆ **Wasserrecht; Bekämpfung von Gefahren an der Würm, Begehbarkeit der Ufer**

Das Landratsamt Starnberg weist zu Beginn der Frostperiode wieder darauf hin, dass nach Art. 49 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) die Anlieger an der Würm einen Uferstreifen von allen Hindernissen freizuhalten haben, soweit dies zur Bekämpfung von Wasser-, Eis- und Murgefahren erforderlich ist.

- ◆ **Wasserrecht; Einbringen von Schnee aus der Räumung von Verkehrsflächen in oberirdische Gewässer**

Die Winterzeit und die damit verbundene Schneeräumung von Verkehrsflächen gibt Anlass, auf Folgendes eindringlich hinzuweisen:

Das Einbringen von Räum Schnee in oberirdische Gewässer (dazu gehört auch das Ablagern von Räum Schnee auf den Böschungen eines Gewässers) ist aus folgenden Gründen zu unterlassen:

1. Die durch das Räumen, Abtransportieren und Verkippen verdichteten und verfestigten Schneemassen stellen insbesondere bei kleineren Gewässern im Hochwasserfall, z.B. bei plötzlich einsetzendem Tauwetter, ein erhebliches Abflusshindernis im Gewässer dar. Dadurch kann es sehr rasch zu Wassergefahren kommen.
2. Im abgeräumten Schnee sind in der Regel erhebliche Mengen an Verunreinigungen enthalten.
3. Durch das Schmelzen der Schneemassen im

Gewässer wird diesem Wärme entzogen. Dadurch wird vor allem bei niedrigen Abflüssen die Eisbildung im Gewässer begünstigt. Dies kann zu Eisgefahren, aber auch zu Fischsterben führen.

Darüber hinaus kann das Einbringen von Räum Schnee einen Verstoß gegen § 32 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) im Rahmen einer Ordnungswidrigkeit bzw. einen Straftatbestand nach § 324 des Strafgesetzbuches (StGB) darstellen.

Das Landratsamt Starnberg bittet die Räumpflichtigen, die Räum Schneebeseitigung ordnungsgemäß, insbesondere gewässerunschädlich, durchzuführen.

Landratsamt Starnberg

Stefan Frey, Landrat

Rein nachrichtlich und lediglich in Ergänzung zur amtlichen Bekanntmachung an den gemeindlichen Anschlagtafeln informiert die Gemeinde Berg über die Änderung des Flächennutzungsplanes und über die Änderung oder Aufstellung von Bebauungsplänen im Amtsblatt des Landkreises Starnberg.

Bekanntmachungen der Gemeinde Berg

- ◆ **Bebauungsplan Nr. 55 „Ortsmitte Farchach“ 12. Änderung Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch sowie Durchführung der öffentlichen Auslegung**

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 21.04.2020 folgenden Beschluss gefasst:

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Ortsmitte Farchach“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne die Durchführung einer Umweltprüfung.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Fl.Nrn.: 664; 633; 651/1; 651/2 und 597 und eine Teilfläche aus den Fl.Nrn.: 1438; 889; 904/9 und 904 der Gemarkung Bachhausen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem Lageplan gekennzeichnet, der in dieser Beschlussvorlage abgedruckt ist und Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Die Verwaltung wird beauftragt die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes durch Aushang an den amtlichen Mitteilungstafeln ortsüblich bekannt zu machen.

Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Darüber hinaus hat der Gemeinderat von Berg in seiner Sitzung am 10.11.2020 den Entwurf des Bauungsplanes Nr. 55 „Ortsmitte Farchach“ 12. Änderung und die Begründung gebilligt und den Beschluss über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Ortsmitte Farchach“ 12. Änderung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 55 „Ortsmitte Farchach“ 12. Änderung mit Begründung ist gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 10.11.2020 für die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung wird gemäß § 4 a Abs. 2 Baugesetzbuch gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch durchgeführt.

Der Planentwurf besteht aus Festsetzungen durch Zeichnung und Schrift sowie einer Begründung. Der Geltungsbereich ist aus dem nebenstehenden eingefügten Lageplan ersichtlich.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 55 „Ortsmitte Farchach“ 12. Änderung und die Begründung liegen für die Dauer eines Monats, in der Zeit vom

30.11. bis einschließlich 18.01.2021

in der Gemeinde Berg, Bauamt, Zimmer 14, Ratsgasse 1, 82335 Berg während der Dienststunden (Montag, Dienstag und Freitag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Donnerstag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) zur allgemeinen Informa-

tion der Öffentlichkeit öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Berg, Bauamt, Zimmer 14, Ratsgasse 1, 82335 Berg vorgebracht werden.

Gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Auf der Homepage der Gemeinde Berg (www.gemeinde-berg.de) sind ebenfalls die Bekanntmachung und alle Planunterlagen veröffentlicht.

Berg, den 11.11.2020

R. Steigenberger, Erster Bürgermeister



Geltungsbereich der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Ortsmitte Farchach“ – genodet; nicht maßstäblich

- ◆ **Bekanntmachung des Beschlusses der Änderungssatzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 99 „Aufkirchner Osthang“**

Der Gemeinderat von Berg hat auf Grund des noch andauernden Bauleitplanverfahrens in seiner Sitzung am 10.11.2020 die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 99 „Aufkirchner Osthang“ gefasst. Die Geltungsdauer wird gemäß § 17 Absatz 2 BauGB nochmals um ein Jahr verlängert.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Änderungssatzung der Gemeinde Berg über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 99 „Aufkirchner Osthang“ wird in der, der Verwaltungsvorlage zur Sitzung des Gemeinderates am 10.11.2020 beigefügten Fassung (**Seite 2**) gemäß § 16 BauGB beschlossen.

Die Verwaltung wird beauftragt die Änderungssatzung durch Aushang an den amtlichen Mitteilungstafeln ortsüblich bekannt zu machen.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem Seite 2 eingefügten Lageplan ersichtlich.

Die Satzung liegt während der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag und Freitag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Donnerstag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) im Rathaus der Gemeinde Berg, Zimmer 14, Ratsgasse 1, 82335 Berg zu jedermanns Einsicht aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweis

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und des § 18 Abs. 3 Baugesetzbuch über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (Bl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änd. weiterer Gesetze vom 8.8.2020 (BGBl. I S. 1728), werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Berg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Geltungsbereich der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 99 „Aufkirchner Osthang“

Berg, den 11.11.2020

R. Steigenberger, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

- ◆ **Bebauungsplan Nr. 81A03 für einen Teil des Grundstücks des Abwasserverbandes Starnberger See, Fl. Nr. 908/2, Gemarkung Starnberg, Am Schloßhölzl**

Fassung des Aufstellungsbeschlusses Frühzeitige Unterrichtung und Erörterung

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 07.03.2019 beschlossen, für eine Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 908/2 der Gemarkung Starnberg einen Bebauungsplan aufzustellen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches – BauGB). Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Lageplan ersichtlich.

Mit der Bebauungsplanaufstellung soll dem Abwasserverband Starnberger See die Möglichkeit eröffnet werden, seine Betriebsanlagen erweitern und zusätzliche Gebäude errichten zu können.

Der Öffentlichkeit wird hiermit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die Möglichkeit eingeräumt, sich über die allgemeinen Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung sowie sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Ent-

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

47. Ausgabe vom 18. November 2020



wicklung des Gebietes in Betracht kommen, zu unterrichten. Ebenso besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Die Planunterlagen mit Fassungsdatum vom 26.05.2020 sind dazu in der Zeit

vom 19.11.2020 bis zum 08.01.2021

während der allgemeinen Öffnungszeiten im Foyer des Rathauses Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, einsehbar. Die jeweiligen Anforderungen zum Gesundheitsschutz sind zu beachten.

Zusätzlich können die einschlägigen Unterlagen spätestens ab dem 19.11.2020 nach Eingabe des Suchbegriffs „Bekanntmachung 81A03“ unter www.starnberg.de oder über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung unter www.bauleitplanung.bayern.de abgerufen werden.

Zur Klärung inhaltlicher Fragen bitten wir um eine

Planumgriff – Bebauungsplan Nr. 81A03

bevorzugte Kontaktaufnahme per E-Mail (bauleitplanung@starnberg.de) oder Telefon (08151 / 772 – 173); unmittelbare Personenkontakte sollten aufgrund der gegenwärtigen Corona-Lage möglichst vermieden werden und bedürfen einer vorhergehenden Terminvereinbarung.

Starnberg, den 11.11.2020

Patrick Janik, Erster Bürgermeister



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

